



Debitkartenversicherung Glarner Kantonalbank

Ausgabe 09.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Kundeninformationen nach VVG	2
2 Leistungsübersicht	4
3 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	5
3.1 Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsleistungen	5
3.2 Besondere Bestimmungen für die Versicherungsleistungen.....	8
Einkaufsversicherung	8
Online-Shopping-Versicherung	8
Ticket-Versicherung	9
Bestpreis-Garantie	9
Garantieverlängerung.....	10





1 Kundeninformationen nach VVG

Die folgenden Kundeninformationen geben eine kurze und verständliche Übersicht über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. (Art. 3 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, VVG).

1. Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG (nachstehend Versicherer), Avenue Perdetemps 23, 1260 Nyon, Schweiz.

2. Wer ist der Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die Glarner Kantonallbank (nachstehend Versicherungsnehmer) mit Sitz an der Hauptstrasse 21, 8750 Glarus, Schweiz.

3. Wer ist der Versicherte?

Die versicherte Person (nachstehend der Versicherte) ist der Inhaber einer vom Versicherungsnehmer ausgegebenen Debit Mastercard und deren Familienangehörigen, die mit ihnen im gleichen Haushalt leben.

4. Welche Karten sind versichert?

Die versicherten Karten (nachstehend Debitkarte) sind die gültigen Debit Mastercard.

5. Wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang der Versicherungsleistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt. Bei den Leistungen handelt es sich um eine Schadenversicherung.

Die Debitkartenversicherung ist eine subsidiäre Versicherung. Sie gilt nur für Risiken, die nicht bereits durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

6. Welche wesentlichen Ausschlüsse gelten für die Versicherung?

- Ereignisse im Zusammenhang mit der Beteiligung an gefährlichen Handlungen, deren Risiken genau bekannt sind
- Ereignisse im Zusammenhang mit der unerlaubten Verwendung der Debitkarte
- Ereignisse, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Verwendung der Debitkarte eingetreten sind, oder deren Eintritt für den Versicherten offensichtlich waren

- Ereignisse, die auf Massnahmen zur Einschränkung des freien Personen- und Warenverkehrs oder auf behördliche Massnahmen zurückzuführen sind, die im Einzelfall oder allgemein eine Aussetzung von Aktivitäten bewirken und von einem oder mehreren Staaten beschlossen wurden oder durch andere Ereignisse höherer Gewalt verursacht werden
- Vom Versicherer nicht angeordnete bzw. nicht genehmigte Massnahmen und Kosten

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse werden in den AVB sowie im VVG geregelt.

7. Welche Pflichten hat der Versicherte?

- Der Versicherte muss vollumfänglich seinen Meldepflichten, gesetzlichen oder vertraglichen Informationspflichten und Verhaltenspflichten nachkommen (z. B. die Pflicht, dem Versicherer unverzüglich jeden Schadenfall zu melden)
- Der Versicherte ist verpflichtet, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung seiner Ursache beizutragen (z.B. indem sie Dritte ermächtigen und Informationen an den Versicherer weitergeben)

Diese Aufzählung betrifft lediglich die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den AVB sowie im VVG geregelt.

8. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die Debitkarte vom Versicherungsnehmer ausgegeben wird und der Versicherte sie in Besitz nimmt. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Debitkarte abläuft bzw. wenn der Debitkartenvertrag gekündigt wird oder wenn der Kollektivversicherungsvertrag zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer aufgelöst wird.

9. Wer zahlt die Prämie?

Die Prämien für die Debitkartenversicherung werden vom Versicherungsnehmer bezahlt.





10. Was ist die Grundvoraussetzung für die Versicherungsleistungen?

Der Preis eines Gegenstandes oder Tickets muss zu mindestens 80% mit einer vom Versicherungsnehmer herausgegebenen, gültigen Debitkarte bezahlt worden sein.

11. Leistungsanpassungen

Der Versicherer behält sich das Recht vor, die vorliegenden AVB jederzeit zu ändern. Änderungen werden als gültig betrachtet, wenn der Kollektivversicherungsvertrag in Kraft ist.

12. Wie werden persönliche Daten behandelt?

Ausführliche Informationen über die Verarbeitungen sind in unserer Vertraulichkeitserklärung enthalten. Die jeweils gültige Version ist unter <http://www.europ-assistance.ch/ch-de/vertraulichkeitserklärung> abrufbar.





2 Leistungsübersicht

Versicherungsdeckungen und Versicherungsleistungen		Örtlicher Geltungsbereich	Versicherungs- summen	
Shoppingpaket				
Einkaufsversicherung	Rückerstattung der Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten des Gegenstands bis zu 30 Tagen nach dem Einkauf	Schweiz & EU/EWR*	pro Fall	CHF 1'000
Online-Shopping Versicherung	Rückerstattung der Rücksendekosten und/oder des Kaufpreises des Gegenstandes	Schweiz & EU/EWR*	pro Fall	CHF 1'000
Ticket-Versicherung	Rückerstattung der Annullierungskosten oder des Ticketpreises	weltweit	pro Fall	CHF 1'000
Bestpreis-Garantie	Rückerstattung der Preisdifferenz	Schweiz	pro Fall	CHF 1'000
Garantieverlängerung	Verlängerung der ursprünglichen Herstellergarantie um 12 Monate	Schweiz & EU/EWR*	pro Fall	CHF 1'000

*EU: Die Europäische Union

*EWR: Europäischer Wirtschaftsraum





3 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

3.1 Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsleistungen

1. Vertragspartner

Glärner Kantonalbank (nachstehend Versicherungsnehmer) mit Sitz an der Hauptstrasse 21, 8750 Glarus, Schweiz und Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG (nachstehend Versicherer), Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz haben einen Kollektivversicherungsvertrag zugunsten der Inhaber von Debit Mastercard abgeschlossen.

2. Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz besteht für den Inhaber der Debitkarte sowie für:

- die zusammen mit ihm in einem Haushalt lebenden Familienangehörigen
- die nicht mit ihm in einem Haushalt lebenden eigenen Kinder

3. Versicherte Karten

Die versicherten Karten (nachstehend Debitkarte) sind die gültigen Debit Mastercard.

4. Vertragsgegenstand

Diese AVB regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Hinblick auf eine erfolgreiche Erbringung der angebotenen Versicherungsleistungen. Sie definieren den Inhalt und die Berechnung der Leistungen im Schadenfall. Die Versicherungsleistungen gelten gemäss der Leistungsübersicht.

5. Beginn und Ende der Deckung

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die Debitkarte vom Versicherungsnehmer ausgegeben wird und der Versicherte sie in Besitz nimmt. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Debitkarte abläuft und nicht nahtlos verlängert wird bzw. wenn der Kollektivversicherungsvertrag zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer aufgelöst wird.

6. Internationale Sanktionen

Die in diesen Bedingungen vorgesehenen Deckungen, Ansprüche und Leistungen werden vom Versicherer abgelehnt, wenn eine solche Deckung, Erfüllung von Ansprüchen oder Zahlungen einer Leistung dazu führen würden, dass der Versicherer gegen eine von den Vereinten Nationen verhängte Sanktion, Verbote oder Einschränkungen, gegen Handels-, Wirtschaftssanktionen, Gesetze, Vorschriften der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, Grossbritannien, Frankreichs oder der Schweiz verstossen würden.

7. Generelle Pflichten im Schadenfall

Kontaktangaben

Der Versicherer ist für den Versicherten von Montag bis Freitag (8:30 – 17:30) erreichbar.

Telefon	+41 (0) 43 843 11 89
E-Mail	claims@europ-assistance.ch
Adresse	Europ Assistance Schweiz Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz

Pflichten des Versicherten im Schadenfall

Der Versicherte ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

Der Versicherte ist verpflichtet, den vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.

Der Versicherte muss dem Versicherer folgende Unterlagen zukommen lassen:

- Alle Originalbelege oder Kopien derselben für diejenigen Ausgaben, für welche eine Rückerstattung beantragt wird
- Vollständig ausgefüllte Schadenmeldung
- Arzzeugnis (für Ticket-Versicherung)
- Persönliche Angaben und Bankverbindung

Der Versicherte muss alles in seiner Macht stehende tun, um den Schaden zu begrenzen und zur Aufklärung der Ursachen des Schadens beizutragen. Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat der Versicherte dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber dem Versicherer von ihrer Schweigepflicht entbunden werden. Im Falle einer verspäteten Antwort übernimmt der Versicherer keinerlei Haftung für Leistungen, die gegebenenfalls nicht rechtzeitig erbracht werden konnten.

Schuldhafte Verletzung der Pflichten

Für den Fall einer schuldhaften Verletzung der Anzeige- oder Auskunfts- oder der Pflicht zur Vorlage der verlangten Dokumente behält sich der Versicherer das Recht vor, seine Leistungen zu kürzen oder zu verweigern, sofern der Versicherte nicht nachweist, dass sein schuldhaftes Verhalten keine Auswirkungen auf den Eintritt und Umfang des Schadens hatte.



Annahme der AVB

Mit der Verwendung der Debitkarte bestätigt der Versicherte, die vorliegenden AVB erhalten, zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

8. Definitionen

Familienangehörige: der Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Enkel, Schwiegereltern und Kinder des Lebenspartners des Versicherten

Kinder: Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im gleichen Haushalt wie der Versicherte leben (oder unter dessen Verantwortung stehen), sofern diese nicht erwerbstätig sind (Auszubildende und Studenten gelten nicht als erwerbstätig).

Krankheit: jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist und die eine Teilnahmeunfähigkeit zur Folge hat.

Öffentliche Transportmittel: als öffentliche Transportmittel gelten alle Fortbewegungsmittel, die regelmässig nach einem Fahrplan verkehren und für deren Benutzung ein gültiger Fahrschein erforderlich ist. Taxis und Mietwagen gelten nicht als öffentliche Transportmittel.

Unfall: die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Teilnahmeunfähigkeit zur Folge hat.

9. Generelle Ausschlüsse

Diese Ausschlüsse gelten für alle Versicherungsleistungen der Debitkartenversicherung.

- Gegenstände oder Leistungen, die durch eine unerlaubte Verwendung einer Debitkarte erworben wurden
- Ereignisse im Zusammenhang mit Krankheiten oder bereits bestehende Verletzungen, die bereits vor der Buchung diagnostiziert oder behandelt wurden und bei denen die Gefahr einer plötzlichen Verschlimmerung besteht
- Ereignisse im Zusammenhang mit Selbstmordversuch, Selbstmord oder Selbstverletzung
- Ereignisse im Zusammenhang mit vorsätzlichem und absichtlichem Handeln, bewusster Missachtung behördlicher Verbote oder mit grober Fahrlässigkeit
- Ereignisse im Zusammenhang mit dem tatsächlichen oder versuchten Begehen einer vorsätzlichen Straftat
- Ereignisse im Zusammenhang mit Pandemien, Epidemien oder Quarantäne im Wohnsitzland oder im Ausland
- Ereignisse, die auf Massnahmen zur Einschränkung des freien Personen- und Warenverkehrs oder auf behördliche Massnahmen zurückzuführen sind, die im Einzelfall oder allgemein eine Aussetzung von Aktivitäten

bewirken und von einem oder mehreren Staaten beschlossen wurden oder durch andere Ereignisse höherer Gewalt verursacht werden

- Ereignisse im Zusammenhang mit der völligen oder teilweisen Annullierung oder Unterbrechung vertraglicher Leistungen durch den Veranstalter (inkl. seine Insolvenz)
- Ereignisse, die durch ionisierende Strahlen jeglicher Art verursacht wurden, insbesondere solche, die durch Kernenergie entstehen

10. Grundvoraussetzung für die Versicherungsleistungen

Der Anspruch auf Leistungen wird gewährt, wenn der Versicherte die Pflichten im Schadenfall unter Punkt 3.1.7 erfüllt und die für einen Gegenstand / Ticket gezahlten Beträge zu mindestens 80% mit einer vom Versicherungsnehmer herausgegebenen, gültigen Debitkarte bezahlt hat.

11. Verjährung

Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

12. Ausschluss der Haftung bei höherer Gewalt

Der Versicherer haftet nicht für eine unterlassene Leistungserfüllung infolge höherer Gewalt wie beispielsweise Krieg oder Bürgerkrieg, offenkundige politische Instabilität oder Volksaufstände, Unruhen, Terroranschläge, Repressalien, Beschränkungen des freien Personen- und Güterverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Vulkanausbrüche, Folgen von Kernspaltung, Epidemien, Pandemien sowie in jedem anderen Fall höherer Gewalt.

13. Kommunikation

Für die Kommunikation mit dem Versicherten ist der Versicherungsnehmer verantwortlich. Insbesondere verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, dem Versicherten die AVB zukommen zu lassen.

14. Subsidiarität

Die Debitkartenversicherung ist eine subsidiäre Versicherung. Sie gilt nur für Risiken, die nicht bereits durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

15. Verarbeitung und Weitergabe von Daten

Der Versicherer verarbeitet die sich aus den Vertragsdokumenten oder der Vertragserfüllung ergebenden Daten und verwendet sie insbesondere zur Berechnung der Prämienhöhe, zur Bestimmung des Versicherungsrisikos, zur Bearbeitung von gegebenenfalls einen Leistungsanspruch begründenden Fällen sowie zur Erstellung von Statistiken für Marketingzwecke.



Diese Daten werden auf physischen oder elektronischen Trägern gespeichert.

Der Versicherer verarbeitet die personenbezogenen Daten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen. Ausführliche Informationen über die Verarbeitung sind in unserer Vertraulichkeitserklärung enthalten. Die jeweils gültige Version ist unter <http://www.europ-assistance.ch/ch-de/vertraulichkeitserklärung> abrufbar.

16. Gerichtsstand

Die vorliegende Versicherung unterliegt schweizerischem Recht. Zuständig für alle sich aus dieser Versicherung ergebenden Ansprüche sind die Gerichte des schweizerischen Sitzes bzw. Wohnsitzes des Versicherten sowie die Gerichte am Sitz des Versicherers.

17. Ergänzende Rechtsgrundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Obligationenrechtes (OR).

18. Besondere Bestimmungen

Abtretung und Verpfändung

Ansprüche auf Zahlung von Versicherungsleistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers abgetreten oder verpfändet werden.

Verrechnung

Der Versicherer ist berechtigt, zu Unrecht ausgezahlte Leistungen zurückzufordern.





3.2 Besondere Bestimmungen für die Versicherungsleistungen

Einkaufsversicherung

1. VERSICHERTE EREIGNISSE

Der Versicherer deckt den versicherten Gegenstand bei Zerstörung, Diebstahl oder Beschädigung bis zu 30 Tage nach dem Einkauf.

2. VERSICHERTE GEGENSTÄNDE

Versichert sind bewegliche Gegenstände für den persönlichen Gebrauch, die in der Schweiz oder EU/EWR vom Versicherten mit einer gültigen Debitkarte für einen Preis von mindestens CHF 50 (inkl. MwSt. und exkl. Lieferkosten) erworben wurden.

3. VERSICHERTE LEISTUNGEN

Im Rahmen eines versicherten Ereignisses erstattet der Versicherer für einen versicherten Gegenstand die Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten bis zur in der Leistungsübersicht unter Punkt 2 genannten Höhe.

4. AUSSCHLÜSSE

Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen und der Grundvoraussetzung für die Versicherungsleistungen gelten folgende spezifische Ausschlüsse:

- normale Abnutzung
- Fabrikations- oder Materialfehler, innere Abnutzung oder natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes
- fehlerhafte Anwendung
- die Lieferung eines nicht mit der Beschreibung des Produktzustands übereinstimmenden Produkts
- Lebensmittel
- Tiere und Pflanzen
- Motorfahrzeuge
- gebrauchte Produkte (Kunstwerke gelten nicht als gebrauchte Produkte) und Second-Hand-Waren
- Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere, Eintrittskarten und sonstige Gutscheine
- Schmuck und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, soweit diese nicht bestimmungsgemäss transportiert oder verwendet werden oder sich im persönlichen Gewahrsam des Karteninhabers befinden
- Der Verlust eines Gegenstandes, der einem Unternehmen zum Transport anvertraut wurde

Online-Shopping-Versicherung

1. VERSICHERTE EREIGNISSE

Der Versicherer gewährt in folgenden Fällen Versicherungsschutz für den versicherten Gegenstand:

- Der erhaltene Gegenstand entspricht nicht dem Gegenstand, welcher ursprünglich bestellt worden ist
- Der versicherte Gegenstand ist beschädigt
- Der versicherte Gegenstand ist unvollständig und kann nicht bestimmungsgemäss verwendet werden
- Der versicherte Gegenstand wird nicht innerhalb von 30 Tagen nach Abbuchung des vollen Kaufpreises geliefert, der Lieferant/Verkäufer hat keine Mitteilung über die verspätete Lieferung gemacht und der Versicherte hat den Lieferanten/Verkäufer schriftlich über die Verzögerung seiner Bestellung informiert
- Bei allen versicherten Ereignissen ist es wichtig, dass der Käufer bzw. der Versicherte den Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung schriftlich über die unzureichende oder ausbleibende Erfüllung des Kaufvertrags informiert. Wird der Verkäufer nicht benachrichtigt, ist das Ereignis nicht gedeckt

2. VERSICHERTE GEGENSTÄNDE

Versichert sind bewegliche Gegenstände für den persönlichen Gebrauch, sofern diese vom Versicherten für einen Kaufpreis von mehr als CHF 50 (inkl. MwSt. und exkl. Lieferkosten) neu über das Internet und mittels einer gültigen Debitkarte gekauft wurden und aus der Schweiz oder EWR geliefert wurden.

3. VERSICHERTE LEISTUNGEN

Der Versicherer erstattet bei einem versicherten Ereignis bzw. versicherten Gegenstand, die Rücksendekosten und/oder den Kaufpreis bis zur in der Leistungsübersicht unter Punkt 2 genannten Höhe:

- Die Kosten der Rücksendung des versicherten Gegenstands an den Verkäufer, falls der Verkäufer der Rücksendung zustimmt und mit einer Ersatzlieferung oder der Erstattung des Kaufpreises einverstanden ist. Vorbehalten bleibt der Fall, in welchem der Verkäufer die Kosten der Rücksendung übernimmt
- Der belastete Kaufpreis, falls der Verkäufer den Gegenstand nicht innerhalb von 30 Tagen liefert

Eine Ersatzlieferung oder Erstattung des Kaufpreises durch den Verkäufer, nachdem der Versicherer den Kaufpreis erstattet hat, muss an den Versicherer abgetreten werden.

4. AUSSCHLÜSSE

Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen und der Grundvoraussetzung für die Versicherungsleistungen gelten folgende spezifische Ausschlüsse:

- Nichtlieferung des versicherten Gegenstands infolge eines Streiks der zuständigen Postämter oder Transportunternehmen





- Nichtlieferung oder verspätete Lieferung des versicherten Gegenstands infolge falscher/ungültiger Angabe der Lieferadresse
- Schäden aufgrund einer verspäteten Lieferung, ohne dass eine Belastung des Kontos des Versicherten erfolgte

AUSGESCHLOSSENE GEGENSTÄNDE

- Lebensmittel
- Tiere und Pflanzen
- Motorfahrzeuge
- gebrauchte Produkte (Kunstwerke gelten nicht als gebrauchte Produkte) und Second-Hand-Waren
- Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere, Eintrittskarten und sonstige Gutscheine
- Schmuck und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, soweit diese nicht bestimmungsgemäss transportiert oder verwendet werden oder sich im persönlichen Gewahrsam des Karteninhabers befinden

5. PFLICHTEN IM SCHADENFALL

Zusätzlich zu den generellen Pflichten im Schadenfall gelten folgende Pflichten:

- im Falle der Nichtlieferung innerhalb von 30 Tagen: der Versicherte muss belegen, dass er sich bemüht hat, den Lieferanten zu mahnen und er somit eine schriftliche Stellungnahme des Lieferanten einreichen muss, wenn er eine solche erhalten hat
- Lieferschein und allenfalls Rücksendebeleg mit Angabe der Lieferkosten

Ticket-Versicherung

1. ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung ist weltweit gültig. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Buchung des Veranstaltungstickets und endet mit dem Beginn der Veranstaltung, bzw. spätestens mit der Entwertung der Veranstaltungskarte.

2. VERSICHERTE LEISTUNGEN

Im Rahmen eines versicherten Ereignisses übernimmt der Versicherer bis zur Höhe der in der Übersicht unter Punkt 2 genannten Beträge für die effektiven entstehenden Annullierungs- und Ticketkosten.

3. VERSICHERTE EREIGNISSE

Ein Versicherungsschutz besteht ausschliesslich für die effektiv aufgrund der Annullierung bzw. durch den Veranstalter nicht erstatteten Kosten, wenn der Versicherte auf die Veranstaltung wegen des versicherten Ereignisses verzichtet, sofern das betreffende Ereignis vor dem Beginn der Veranstaltung eingetreten ist.

Der Versicherer gewährt den Versicherungsschutz dem Versicherten, wenn dieser aufgrund eines versicherten Ereignisses auf die Veranstaltung verzichten muss:

- Schwere Unfallfolgen, Erkrankung, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod des Versicherten, eines Familienangehörigen oder der Begleitperson des Anlasses
- Bei Schwangerschaft der versicherten oder der nahestehenden Person, wenn die Veranstaltung nach der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Veranstaltung ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt
- Ist die Erkrankung chronisch oder wiederkehrend, ohne dass deswegen die Teilnahme zur Veranstaltung infrage gestellt ist, besteht nur dann ein Versicherungsschutz, wenn der Versicherte auf die Veranstaltung wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten und akuten Verschlimmerung oder eines unerwarteten Rückfalls verzichtet werden muss
- Wenn das Eigentum des Versicherten am Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist
- Wenn der Antritt der gebuchten Veranstaltung infolge Verspätung, Streik oder Ausfalls des benutzten öffentlichen Transportmittels oder Taxis während der direkten Anreise zum Veranstaltungsort, verunmöglicht wird. Diese Ereignisse müssen von einer amtlichen Stelle bestätigt werden
- Wenn der Antritt der gebuchten Veranstaltung infolge Unfalls oder Panne des benutzten Privatfahrzeuges während der direkten Anreise zum Veranstaltungsort verunmöglicht wird
- Es besteht nur dann ein Leistungsanspruch für die Begleitperson, wenn der Versicherte aufgrund eines versicherten Ereignisses auf die Veranstaltung verzichtet

4. AUSSCHLÜSSE

Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen und der Grundvoraussetzung für die Versicherungsleistungen gelten folgende spezifische Ausschlüsse:

- Andere Kosten als die effektiven Annullierungskosten des Veranstaltungstickets
- Schlechter Heilungsverlauf: wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Veranstaltungsbuchung bereits bestanden haben und bis zum Veranstaltungsbeginn nicht abgeheilt sind

Bestpreis-Garantie

1. VERSICHERTE EREIGNISSE

Der Versicherer bietet bis zu 14 Tage nach dem mit einer gültigen Debitkarte erfolgten Einkauf eines Gegenstandes für den persönlichen Gebrauch einen Versicherungsschutz





für den Fall eines Preisunterschiedes von mehr als CHF 30 (inkl. MwSt.) zwischen dem vom Versicherten tatsächlich gezahlten Betrag und dem günstigeren Angebot, sofern es sich um einen identischen Gegenstand handelt (identisches Modell, gleiche Ausstattung, gleiche Anzahl von Leistungen, identische Modellnummer), es sich sowohl beim Basisangebot als auch beim Konkurrenzangebot um ein überprüfbares Angebot in der/für die Schweiz handelt und die Preise nicht im Zusammenhang mit einer Geschäftsauflösung stehen.

2. VERSICHERTE GEGENSTÄNDE

Versichert sind bewegliche Gegenstände für den persönlichen Gebrauch, die in der Schweiz vom Versicherten mit einer gültigen Debitkarte bei einem gewerblichen Händler mit Sitz in der Schweiz (z. B. Geschäft, Fernverkauf, Online-Händler usw.) erworben wurden.

3. VERSICHERTE LEISTUNGEN

Im Rahmen eines versicherten Ereignisses übernimmt der Versicherer bis zur Höhe der in der Übersicht unter Punkt 2 genannten Beträge für einen versicherten Gegenstand den Preisunterschied zwischen dem Basisangebot des gekauften Gegenstandes und dem Konkurrenzangebot.

4. AUSSCHLÜSSE

Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen und der Grundvoraussetzung für die Versicherungsleistungen gelten folgende spezifische Ausschlüsse:

- Mobiltelefone
- medizinische Geräte (z. B. Brillen, Kontaktlinsen, medizinisches Zubehör, medizinische Apparate und Zahnprothesen, Hörgeräte und orthopädische Prothesen)
- Gebraucht- und Second-Hand-Waren
- Nebenkosten für den Kauf des Objekts (z. B. Lieferkosten)

Garantieverlängerung

1. VERSICHERTE EREIGNISSE

Der Versicherer gewährt für einen neu erworbenen Gegenstand mit Herstellergarantie eine 12-monatige Garantieverlängerung bis zu einer Gesamt-Garantiedauer von 36 Monaten, sofern es sich um einen Gegenstand für den persönlichen Gebrauch handelt, der vom Versicherten in der Schweiz bei einem gewerblichen Händler mit Sitz in der Schweiz oder in der EU/EWR (z. B. Geschäft, Fernverkauf, Online-Händler usw.) erworben wurde.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für eine Reparatur oder einen Ersatz, sofern diese direkt durch eine Störung verursacht werden, die aufgrund eines Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Rechenfehlers zu einer plötzlichen und unvorhergesehenen Funktionsunterbrechung

führen und sofern diese Ereignisse durch die Herstellergarantie des versicherten Gegenstandes gedeckt sind.

2. VERSICHERTE GEGENSTÄNDE

Versichert sind Elektrogeräte vom Typ Weissware (Haushaltsgeräte), Braunware (Bild und Ton) und Grauware (Informatik) sowie ihr Zubehör, sofern diese mit einer gültigen Debitkarte für einen Kaufpreis von mehr als CHF 100 (inkl. MwSt.) neu erworben wurden, zum Eintritt des Schadenfalls vollständig bezahlt und höchstens 36 Monate (ab Kaufdatum) alt waren und für welche die Herstellergarantie nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

NICHT VERSICHERTE GEGENSTÄNDE

- medizinische Geräte
- Motorfahrzeuge

3. VERSICHERTE LEISTUNGEN

Im Rahmen eines versicherten Ereignisses übernimmt der Versicherer für einen versicherten Gegenstand die Kosten für eine Reparatur oder einen Ersatz bis zu der in der Leistungsübersicht unter Punkt 2. genannten Höhe.

4. AUSSCHLÜSSE

Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen und der Grundvoraussetzung für die Versicherungsleistungen gelten folgende spezifische Ausschlüsse:

- alle Ereignisse, die aus einer nicht den Herstellerangaben entsprechenden Verwendung resultieren
- alle Ereignisse, die auf eine unzureichende Wartung, auf Oxidation oder normalen Verschleiss zurückzuführen sind
- alle Ereignisse infolge äusserer Einwirkung
- alle Ereignisse, die zu einem Rückruf des Gegenstandes durch den Hersteller führen
- alle Ereignisse, welche Haftung eines Dritten begründen oder auf ein vorsätzliches Verschulden zurückzuführen sind
- Kratzer, Absplitterungen, Schrammen und ganz allgemein alle Schäden am Gehäuse des versicherten Gegenstandes, die nicht seine Funktion beeinträchtigen
- alle gasbetriebenen Gegenstände
- alle gemieteten oder geleasteten Gegenstände
- alle Gegenstände, an denen vom Hersteller nicht genehmigte Änderungen vorgenommen wurden
- alle Gegenstände, für die zum Zeitpunkt des Kaufs keine Herstellergarantie gewährt wurde
- Kosten für Kostenvoranschläge und Überprüfungen, unabhängig davon, ob ihnen eine Reparatur folgt oder nicht, sowie ohne vorherige Zustimmung vom Versicherer direkt vom Versicherten aufgewendete Reparaturkosten
- Lieferkosten





5. PFLICHTEN IM SCHADENFALL

Zusätzlich zu den generellen Pflichten im Schadenfall muss der Versicherte die nachstehend angeforderten Informationen oder Unterlagen übermitteln:

- die Seriennummer des versicherten Gegenstandes
- die Rechnung des versicherten Gegenstandes in lesbarer Form
- die Garantiebedingungen des Händlers in lesbarer Form

